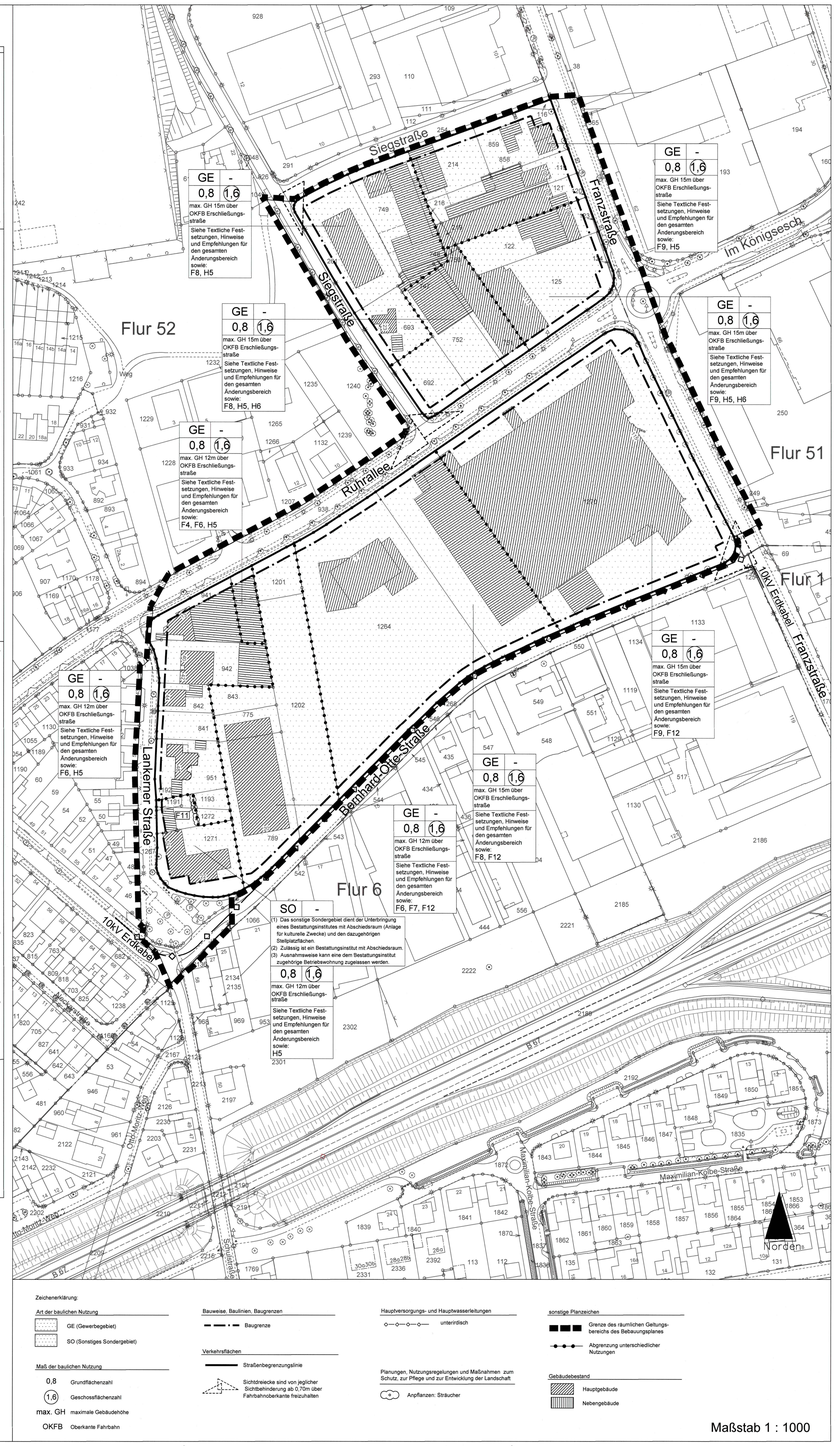
**Abstandsliste aus dem Abstandserlass von 2007 als Bestandteil der Festsetzung (FB, F9 und F10):**

| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung) |
|---|---|---|---|
| I | 1.500 | 1 | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt (R) |
| | | 2 | Anlagen zur Trockenkristallisation z. B. Kokerein- und Gaswerke |
| | | 3 | Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Holzschliff, Holzstoff und/oder zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstoff in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen |
| | | 4 | Mineralölraffinerien (R) |
| II | 1000 | 5 | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder Kohlevergasungsanlagen (R) |
| | | 6 | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Gießen, Rütteln oder Pressen, soweit der Produktionsbetrieb mit 11 oder mehr zu Stunde im Freien (*) |
| | | 7 | (s. auch Nr. lfd. Nr. 90) |
| | | 8 | Anlagen zur Herstellung von Schmelzen oder Erzen in Drehrohr- oder Herdöfen oder zum Erschmelzen von Pottasche oder Soda mit einer Durchsatzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Strangpressen (*) |
| | | 9 | (s. auch lfd. Nrn. 21 und 46) Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundärer Rohstoffen einschl. Aschenschmelzen (R) |
| | | 10 | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Ausmaß von 1.000 Tonnen oder mehr (*) (s. auch lfd. Nr. 96) |
| | | 11 | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsrümpfen oder Schiffsteilen in Docks (*) (s. auch lfd. Nr. 97) |
| | | 12 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder Schwefelkohlenstoff, von Schwefelsäure, Metallsulfat oder sonstigen anorganischen Verbindungen (R) |
| | | 13 | Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in Industriellem Umfang (R) |
| | | 14 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 74) (*) |
| | | 15 | Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff oxiden, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Phosgen (R) |
| | | 16 | Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Biozide (R) (s. auch lfd. Nr. 17) |
| | | 17 | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (R) |
| | | 18 | Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzfaserplatten, oder Holzspanplatten |
| | | 19 | Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Abfällen und anderen Stoffen, ausgenommen Kleinfeuerungsanlagen (s. auch lfd. Nr. 20) (*) |
| | | 20 | Offene Produktion für oder mit a)Verbrennungsöfen mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 21) (*) |
| | | 21 | Offene Produktion für oder mit Lufterhitzern (s. auch lfd. Nr. 19(*)) |
| | | 22 | Anlagen zur Herstellung von Eisen, oder Stahlbolzenbaltrohren im Freien (*) |
| III | 700 | 23 | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 100 MW bis max. 300 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (R) |
| | | 24 | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerölen (R) |
| | | 25 | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 26 | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Perlite oder Schiefer oder zu deren Blähung (*) |
| | | 27 | Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Behandlung von Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) |
| | | 28 | (s. auch lfd. Nr. 29) Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen (R) |
| | | 29 | Kunststoff-, Wachsformteilen, Färben zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*) |
| | | 30 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen enthalt, alizaloh- oder phosphathaltige Kohlenwasserstoffe (R) |
| | | 31 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (R) |
| | | 32 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen(R) oder salzartigen Zungenstoffen (R) |
| | | 33 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kalk oder phosphor-, alzalzth oder salzartigen Düngestoffen (R) |
| | | 34 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kalk mit Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (R) |
| | | 35 | Anlagen zur Herstellung von Kalk mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 7) |
| | | 36 | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen, Elektrographit oder sonstigen Kohlenstoffen, soweit die Menge dieser Hohle 20 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 37 | Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 100 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (R) |
| | | 38 | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmewasser, Prozessheiße oder anhydrem Kalk mit Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasser-stoffen, Anhydrithaltigem oder hoppsbzinthtiger oder Beschichtungen und Heilgelmgenderen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr |
| | | 39 | Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Steinzeugwaren durch Brennen oder Sintern (*) (s. auch lfd. Nr. 40) |
| | | 40 | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle |
| | | 41 | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 42 | Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glaswaren auch soweit es aus Altglas hergestellt |
| | | 43 | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (R) |
| | | 44 | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bindebaustoffen unter Verwendung von Zement (*) |
| | | 45 | Anlagen zur Herstellung von Gips durch Schmelzen von Mischungen aus Brumen oder Teer, mit Anlagen zur Herstellung anorganischer Fasern (einschließlich Glasfaserbaustoffe und Teerspaltprodukten mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 74) |
| | | 46 | Anlagen zum Walzen, Ziehen, Kaltwalzen von Stahlrohren und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kaltziehen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*) |
| | | 47 | Anlagen zur Herstellung von Holzschliffen, Elsen, Tenzen oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Tag (s. auch lfm. 5 und 21) |
| | | 48 | Schmiede-, Hammer- oder Pallwerke (*) |
| | | 49 | Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen Metallen nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Eisen (*) |
| | | 50 | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Eisen, Stahl oder sonstigen Metallen durch Feuerverzinken, Bleien, durch Flamm-, Plasma oder Lichtbogenspritzen (*) |
| | | 51 | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Räumen mit einem Rauminhalt von 100 m³ oder mehr (*) |
| | | 52 | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 53 | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder industriestationsbatterien und sonstige Akkumulatoren |
| | | 54 | Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Eisen- oder Magnesiumpulver oder Pulver aus Legierungen dieser Metalle, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten (R) |
| | | 55 | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder mischmet gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (R) |
| | | 56 | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel), soweit die Herstellung nicht genehmigungsbedürftig nach Nr. 17 ist (R) |
| | | 57 | Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzfaserplatten, oder Holzspanplatten mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 28) |
| | | 58 | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen, Elektrographit oder sonstigen Kohlenstoffen, soweit die Menge dieser Hohle 5 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 59 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kunstharzen durch chemische Umwandlung (Stoffen oder Weichmitte) (R) |
| | | 60 | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder mischmet gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (R) |
| IV | 500 | 104 | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel), unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im Industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (R) |
| | | 105 | Anlagen zum Desitzieren von Kupfern organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t/a bis 5 t/ a Stunde (R) (s. auch Nr. lfd. Nr. 55 ) |
| | | 106 | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t/ bis 5 t/ Stunde (R) |
| | | 107 | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lacken, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (R) |
| | | 108 | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr |
| | | 109 | Anlagen zur Herstellung von Druckfarben unter Verwendung von Mineralien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke einen Lösungsmittel enthalten |
| | | 110 | Anlagen zum Imprägnieren, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen oder Kunststoffen sowie die Menge dieser Hohle 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 111 | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten oder Tabak |
| | | 112 | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 113 | Anlagen zum Schleifen von Tieren mit einer Leistung von 300 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag (bei mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere siehe Nr.lfd.Nr. 78) |
| | | 114 | Anlagen zur Herstellung von Pelzen oder Lederwaren auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 115 | Anlagen zur Herstellung von Textilien durch Bearbeiten oder Verarbeiten von Fasern oder Filamenten |
| | | 116 | Anlagen zur Herstellung von Bauchen, Mälzereien oder Anlagen zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Malzextrakten mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag |
| | | 117 | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Kaffeeersatz oder zur Herstellung von Kaffeeextrakten oder Kaffeeersatzextrakten mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Tag |
| | | 118 | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 300 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag (bei mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere siehe Nrlfd.Nr.78) |
| V | 300 | 119 | Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln durch Mischen oder Konfektionieren (R) |
| | | 120 | Anlagen zur Herstellung von Pelzen oder Lederwaren auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 121 | Anlagen zur Herstellung von Textilien durch Bearbeiten oder Verarbeiten von Fasern oder Filamenten |
| | | 122 | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlämmen von tierischen Därmen oder Mägen |
| | | 123 | Anlagen zum Waschen oder Bleichen von Wolle oder Wollhaaren (R) |
| | | 124 | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| | | 125 | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie mehr |
| | | 126 | Anlagen zur Herstellung von Brot |
| | | 127 | Anlagen zur Herstellung von Bauchen, Mälzereien oder Anlagen zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Malzextrakten mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag |
| | | 128 | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffe je Jahr |
| | | 129 | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 130 | Anlagen zur Behandlung von wirrumorganen Boden durch biologische Verfahren, Eingeben, Stippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigten Boden oder mehr je Tag |
| | | 131 | Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen, mit einer Gesamtgutaffe von 1 000 Quartalmittel die weniger als 15 000 Quartalmittel oder einer Gesamtgutaffe von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder hochtesextrachten |
| | | 132 | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Einsatzstoffe von Gesten, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| | | 133 | Anlagen zum Lagern von Heu, Stroh, Getreide, Futtergetreide, Getreide, Kakaobohnen oder Ölsaaten in einer Menge von mehr als 50 Tonnen Gesamtlagerkapazität oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erdgasgemen, die brennbare Gase z.B als Kältemittel enthalten, sowie Anlagen zum Lagern von Heu, Stroh, Getreide, Futtergetreide, Getreide, Kakaobohnen oder Ölsaaten mit einer Lagerkapazität von 1 000 Kubikmeter Rauminhalt (s. auch lfd. Nr. 134) |
| | | 134 | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Eingeschlossene sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erdgasgemen, die brennbare Gase z.B als Kältemittel enthalten, sowie Anlagen zum Lagern von Heu, Stroh, Getreide, Futtergetreide, Getreide, Kakaobohnen oder Ölsaaten mit einer Lagerkapazität von 1 000 Kubikmeter Rauminhalt (s. auch lfd. Nr. 133) |
| | | 135 | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 000 Kubikmeter oder mehr |
| | | 136 | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 000 Kubikmeter oder mehr |
| | | 137 | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 20 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (R) |
| | | 138 | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen Gummiwaren oder Gummiwaren hergestellt werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221) |
| | | 139 | Anlagen zum Lagern von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen oder mehr, die mehr als 3 Tage oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Nur Rad-Stadion) |
| | | 140 | Anlagen zur Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen, Straßenfahrzeugen, Tankschiffen oder Binnenschiffen, soweit die Anlagen nicht Bestandteil einer Anlage zur Herstellung solcher Fahrzeuge sind, ausgenommen Anlagen zur Instandhaltung von Fahrrädern, soweit sie Bestandteil einer organisierten Sortierung gewerbl. Sammlungen sind |
| | | 141 | Anlagen zur Tiefdrehverdung durch Sangen, Thermofixieren, Thermosolieren Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Textilien oder sonstigen Stoffen oder Erzeugnissen daraus, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 142 | Kältelagen mit einem Gesamtmast an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (R) |
| | | 143 | Abwasserbehandlungsanlagen (s.a.auch 101 000 EW) |
| | | 144 | Anlagen zum Schmieden mit Hämmern (*) |
| | | 145 | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*) |
| | | 146 | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Ries, Kies, Ton oder Lehm |
| | | 147 | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Verwendung von Asbest |
| | | 148 | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 149 | Anlagen zum Pressen (*) |
| | | 150 | Preßwerke (*) |
| | | 151 | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauelementen in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 152 | Stahl- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 153 | Schwermasseschmieden |
| | | 154 | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*) |
| | | 155 | Ausbildungsanlage für Tiefbaufrauen (*) |
| | | 156 | Margarine oder Kunstspeisefettfabriken |
| | | 157 | Anlagen zum Kaltwalzen (*) |
| | | 158 | Kleiderfabriken oder Anlagen zum Bekleiden der der Bodenständige (*) |
| | | 159 | Spediteure über 4/4 sowie Betriebe zum Umschlag größerer Güterm engen (*) |
| | | 160 | Anlagen zum Kaltziehen (*) |
| VI | 200 | 161 | Anlagen zum Bäckereien oder Metallbau von Glas oder Glasware unter Verwendung von Flussäure |
| | | 162 | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage je m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 800 kg m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die ausschließlich mit Gas betrieben werden |
| | | 163 | Anlagen zum Schmieden, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Zn und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen sowie auch bei Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 500 kg oder mehr je Stunde, bei Zn und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen |
| | | 164 | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder unter Verwendung von Flusss oder Salzsäure (s.auch lfd. Nr. 165) |
| | | 165 | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder fabrikmäßigen Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen ähnlichen Materialen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Ausnahmen, soweit die Menge dieser Hohle 20 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 166 | Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer, Teerpech oder ähnlichen Gemischen, soweit die Menge dieser Hohle 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 167 | Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer, Teerpech oder ähnlichen Gemischen, soweit die Menge dieser Hohle 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 168 | Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer, Teerpech oder ähnlichen Gemischen, soweit die Menge dieser Hohle 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 169 | Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer, Teerpech oder ähnlichen Gemischen, soweit die Menge dieser Hohle 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 170 | Anlagen zum Trocknen von Zement (Zementdrehrohröfen) einer Produktionsleistung von weniger als 500 Tonnen Zementklinker je Tag (s.a.auch lfd. Nr. 113 ohne) |
| | | 171 | Anlagen zum Trocknen von Zement (Zementdrehrohröfen) einer Produktionsleistung von 500 Tonnen Zementklinker je Tag als Verbrennungsmaterialien (*) |
| | | 172 | Anlagen zur Herstellung von Spanwerkzeugen aus keramischen Stoffen |
| | | 173 | Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Blitzlampen |
| | | 174 | Anlagen zum Beflockflieren von Tafeln unter Zuführung von Wärme, oder Anlagenteilen oder Trocknern von mehr als 1 Tonne je Tag |
| | | 175 | Verbrennungsmotorenanlagen für den Einsatz von 400t oder Dieselgase mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr |
| | | 176 | Anlagen zum Trocknen von Holz oder Holzwaren mit Ausnahmen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| | | 177 | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schüttmenen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| | | 178 | Geschlossene Anlagen durch Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung zuvorts über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| | | 179 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kunstharzen durch chemische Umwandlung (Landesbauordnung - Bauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057 - PlanZV) |
| | | 180 | Anlagen zur Instandhaltung > 15 t/d (Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Schwermetallverbindungen oder Lösemitteln (s.auch lfd. Nr. 123) |
| | | 181 | Anlagen zur Herstellung von Bohlen, Nägeln, Nieten, Kuchen, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf kurzzeitig wirkende Kraftmaschinenen (*) |
| | | 182 | Anlagen zur Herstellung von Bohlen, Nägeln, Nieten, Kuchen, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Schneiden, Reinigen, Stiften oder Verpacken von Fasern aus Eisa mit einer Leistung von 2000 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| | | 183 | Anlagen zur Herstellung von Preßteilen (*) |
| | | 184 | Preßwerke oder Stanzereien (*) |
| | | 185 | Schmiedpresse bis weniger als 1 250 m² Gesamtgrundfläche |
| | | 186 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen |
| | | 187 | Anlagen zur Herstellung von Wäsch, Kleiden und Fellen aus Holz und sonstiger Holzwaren |
| | | 188 | Zimmereien (*) |
| | | 189 | Lackierereien mit einem Lösungsmittelverbrauch bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) 191 |
| | | 190 | Fischgroßmärkte ohne Verarbeitung |
| | | 191 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen unter Verwendung von Trennmitteln |
| | | 192 | Mühlen für Naturgute oder Futterstoffe mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag als Verfahrenskuschnittmenh (s.auch lfd. Nr. 65) |
| | | 193 | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Ölsaaten |
| | | 194 | Möhrenwerkzeugbauer ohne Trockenrichtenanlagung |
| | | 195 | Autolackierereien, auch das öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| | | 196 | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen, insbesondere zur Bestellung von Fertigteilen, soweit weniger als 4251 Schlußgase je Tag bewegt werden können |
| | | 197 | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lacken, Firnis,Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen |
| | | 198 | Kamt-Anlagen sowie Modellspritzanlagen in geschlossenen Hallen |
| VII | 100 | 200 | Klarrlackierereinlagen (s. auch lfd. Nr. 19) |
| | | 201 | Anlagen zum Trocknen von Holz oder Holzwaren mit einer Aufnahmekapazität von 400t oder Dieselgase mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt |
| | | 202 | Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 5 Abfälle oder mehr je Woche |
| | | 203 | Anlagen zum Schleifen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163) |
| | | 204 | Anlagen zum Betrieb von Saunen, Schlagzeichen (Krankheitserreiche, Cakeing-Betriebe) |
| | | 205 | Schlachthäuser, Dämmerung, Schwarzwasser oder Schlachtereien |
| | | 206 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 207 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen, insbesondere zur Bestellung von Fertigteilen |
| | | 208 | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 209 | Holzpelletsanlagen>werke in geschlossenen Hallen |
| | | 210 | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder Fertigteilen |
| | | 211 | Tischlereibetriebe, die nicht durch Nr. 5(4, Nr. 108 und 109 erfasst werden |
| | | 212 | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmacherein oder Kürschnereien |
| | | 213 | Anlagen zur Herstellung von Reifaserplatten, industrielle oder Polsterte |
| | | 214 | Spinnereien oder Webereien |
| | | 215 | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| | | 216 | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| | | 217 | Anlagen des Gastorgewerbes sowie der sonstigen einschließlich der feinmechanischen Industrie Bauhilfe |
| | | 218 | Anlagen zur Kraftfahrzeuglackierung |
| | | 219 | Anlagen zur Kraftfahrzeugreparatur |
| | | 220 | Anlagen zur Kunststoffverarbeitung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138) |
| | | 221 | Tischlereien oder Schreinereien |




Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung
- GE (Gewerbegebiet)
- SO (Sonstiges Sondergebiet)

Maß der baulichen Nutzung
- 0,8 Grundflächenzahl
- 1,6 Geschossflächenzahl
- max. GH maximale Gebäudehöhe
- OKFB Oberkante Fahrbahn

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- Baugrenze

Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen: Sträucher

sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Gebäudebestand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude

Maßstab 1 : 1000

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan SO 24, 1. Änderungsplan**

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

**F1 - Grundflächenzahl -GRZ-**
(für den gesamten Änderungsbereich)
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 ZiffeR 2 BauNVO ist ein Versiegelungsgrad von 1,0 (vollständige Versiegelung) der Grundstücke durch Hauptgebäude, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) zulässig.

**F2 - Höhenbegrenzung baulicher Anlagen**
(für den gesamten Änderungsbereich)
Bezugshöhe für die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe ist die Straßenhöhe, deren Maß sich aus dem Mittel der Straßenoberkanten an den Eckpunkten des jeweiligen Grundstücks ergibt.

**F3 - Einzelhandel**
(für den gesamten Änderungsbereich)
Absatz 1
Unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bocholt 2011 nach § 1 Abs. 6 ZiffeR 11 Baugesetzbuch sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung folgende zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Bocholter Liste nicht zulässig:

a) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
b) Baby-, Kinderartikel
c) Uhren, Schmuck
d) Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte), Computer, Computerbedarf und - zubehör, Telekommunikationsgeräte
e) Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Papier, Schreibwaren, Bürobedarf und -Organisation
f) Fotobedarf, Optik, Akustik
g) Erotikartikel, Waffen
h) Kunst, Antiquitäten
i) Bastlartikel, Kunstgewerbe
j) Musikinstrumente und Zubehör
k) Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Geschenkartikel, Haushaltswaren
l) Teppiche (ohne Teppichboden)
m) Spielwaren, Sportartikel
n) Campingartikel
o) Lebensmittel, Getränke, Reformwaren, Tabakwaren
p) Drogerieartikel, Kosmetik, Hygieneartikel, Putz- und Reinigungsmittel, Apotheken, medizinische und orthopädische Erzeugnisse
q) Schnittblumen
r) Lebendtiere, Tierfutter, Zootbedarf

Absatz 2 - Ausnahme 1
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind bei kleinflächigen Einzelhandelsbet